

# **Bekanntmachung**

## **Wasserrecht, Abwasseranlage vom Landkreis Erlangen-Höchstadt: Einleitung von gesammeltem Niederschlagswassers des Wertstoffhofes Eckental in den Eckenbach**

Der Landkreis Erlangen-Höchstadt beantragt die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von behandeltem Niederschlagswasser vom Wertstoffhof Eckental in den Eckenbach.

Die Einleitung des gesammelten Niederschlagswassers in den Eckenbach (Gewässer III. Ordnung) stellt eine Benutzung eines oberirdischen Gewässers nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar, für die von dem Landkreis Erlangen-Höchstadt eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt wurde.

Mit Art. 69 Abs. 2 Bayer. Wassergesetz (BayWG) werden in wasserrechtlichen Verfahren, abweichend von den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), Bekanntmachungen sowie die zur Einsicht bestimmten Unterlagen auf der Internetseite der zuständigen Wasserrechtsbehörde veröffentlicht.

Dieser Bekanntmachungstext ist am 16.06.2026 auf der Internetseite des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt abrufbar.

Die Antragsunterlagen sind in der Zeit vom 25.06.2026 bis einschließlich 28.07.2026 auf der Internetseite des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt abrufbar.

Der Bekanntmachungstext wird eingestellt unter:

<https://www.erlangen-hoechstadt.de/aktuelles/bekanntmachungen/>

Die Antragsunterlagen werden eingestellt unter:

<https://www.erlangen-hoechstadt.de/aktuelles/auslegungsunterlagen/>

Einwendungen gegen das Vorhaben können bis einschließlich 13.08.2026 beim Landratsamt Erlangen Höchstadt, Dienststelle Höchstadt an der Aisch, Schlossberg 10, Umweltamt, zweites Obergeschoss, Zimmer 205, 91315 Höchstadt a. d. Aisch schriftlich oder zur Niederschrift während der Dienststunden erhoben werden. Bitte beachten Sie, dass unter der Telefonnummer 09193 20 -1712 eine Terminvereinbarung erforderlich ist.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

In wasserrechtlichen Verfahren besteht abweichend von Art. 73 Bayerischen  
Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) keine Verpflichtung zur Durchführung  
eines Erörterungstermins, jedoch kann einer durchgeführt werden.

Höchstadt a. d. Aisch, 10.06.2026  
Landratsamt Erlangen-Höchstadt  
Sachgebiet 40.1 – Umweltamt

Bauer